

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

## **1. Geltung**

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge der Firma Wilhelm Weber GmbH & Co. KG, nachfolgend als WEBER bezeichnet, die im Wesentlichen die Lieferung von Waren an WEBER zum Gegenstand haben einschließlich der Lieferung von Waren an WEBER aufgrund einer Auftragsfertigung des Lieferanten. Von dem Lieferanten zusätzlich übernommene Pflichten berühren die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht.
- 1.2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, WEBER hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von WEBER gelten auch dann, wenn WEBER in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt oder Leistungen an den Lieferanten vorbehaltlos erbringt.
- 1.3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten vorbehaltlich der Einbeziehung geänderter Geschäftsbedingungen von WEBER auch für künftige Verträge zwischen WEBER und dem Lieferanten, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.
- 1.4. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

## **2. Vertragsschluss**

- 2.1. Maßgeblich ist allein der Inhalt der schriftlichen Bestellungen von WEBER. Mündlich erteilte Aufträge, Nebenabreden oder Änderungen des bereits abgeschlossenen Vertrages erlangen erst durch die schriftliche Bestätigung von WEBER Gültigkeit.
- 2.2. Die Aufträge von WEBER sind innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist ist WEBER an den Auftrag nicht mehr gebunden.
- 2.3. Durch die Auftragsbestätigung garantiert der Lieferant, dass die bestellte Ware die von WEBER geforderte Beschaffenheit aufweist.
- 2.4. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung von WEBER ab, wird der Lieferant die Abweichung besonders kennzeichnen. In diesem Fall kommt der Auftrag erst durch die schriftliche Bestellbestätigung von WEBER zustande. Unterbleibt die besondere Kennzeichnung der Abweichung, begründen weder die Entgegennahme der Ware durch WEBER, ihre Bezahlung, noch ein Schweigen oder ein sonstiges Verhalten von WEBER ein Vertrauen des Lieferanten auf die Maßgeblichkeit des Inhalts seiner Auftragsbestätigung.

## **3. Liefertermine**

Die in der Bestellung von WEBER genannten Liefertermine sind verbindlich. Hat der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht eingehalten und hat WEBER ihm zur Lieferung erfolglos

eine angemessene Frist gesetzt, ist WEBER nach eigener Wahl berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Droht eine Verzögerung der Lieferung, hat der Lieferant WEBER hiervon unter Angabe der Gründe unverzüglich zu unterrichten.

#### **4. Lieferung**

- 4.1. Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr des Lieferanten frei Haus an die Geschäftsadresse von WEBER. Die Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung trägt der Lieferant.
- 4.2. Hat der Lieferant die Aufstellung oder Montage der gelieferten Ware übernommen, trägt der Lieferant, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sämtliche im Zusammenhang mit der Aufstellung oder Montage anfallenden Kosten, insbesondere Reisekosten des von ihm eingesetzten Personals, Auslösungen sowie die Kosten des bei der Aufstellung oder Montage verbrauchten Materials.
- 4.3. Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die für WEBER günstigste Verfrachtung und für die richtige Deklaration zu sorgen. Auch in diesem Fall haftet der Lieferant für Transportschäden.
- 4.4. Zu Teillieferungen ist der Lieferant nicht berechtigt, es sei denn, WEBER hat der Teillieferung ausdrücklich zugestimmt oder die Teillieferung ist WEBER zumutbar.
- 4.5. Ob die gelieferte Ware hinsichtlich Stückzahl, Maß und Gewicht vertragsgerecht ist, beurteilt sich nach den von WEBER bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werten. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, anderweitig einen Nachweis zu erbringen, dass die gelieferte Ware den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

#### **5. Pflichtverletzung wegen Mängeln**

- 5.1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware den für ihre Verwendung geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie dem neuesten Stand der Technik entspricht und keine Rechte Dritter verletzt.
- 5.2. Mängel der gelieferten Ware, soweit sie bei der Untersuchung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden können, zeigt WEBER dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware an. Mängel, die bei einer solchen Untersuchung nicht erkennbar waren, zeigt WEBER innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Kenntnis an. Zur Fristwahrung genügt die Absendung der schriftlichen Mängelrüge an den Lieferanten.
- 5.3. Der Lieferant haftet WEBER für sämtlichen aus der Verletzung einer vertraglichen Pflicht entstehenden Schaden. Die Verjährungsfristen nach § 438 BGB beginnen mit der Übergabe der Ware in Esslingen am Neckar an WEBER. Sie betragen vier Jahre, soweit das Gesetz keine längere Frist bestimmt. § 479 Abs. 2 und 3 BGB findet Anwendung.

## **6. Produkthaftung**

Der Lieferant stellt WEBER von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf Produktfehlern beruhen, die ihre Ursache in dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten haben. Der Lieferant erstattet WEBER sämtliche Aufwendungen für von WEBER eingeleitete Rückrufaktionen aufgrund von Produktfehlern, die ihre Ursache in dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten haben.

## **7. Rechnung und Zahlung**

Der Kaufpreiszahlungsanspruch des Lieferanten entsteht, sobald die Ware in Esslingen am Neckar abgeliefert wurde und nach Eingang ordnungsgemäßer Rechnung bei WEBER. Die Zahlung erfolgt binnen 14 Tagen mit 2% Skonto oder binnen 30 Tagen netto Kasse. Mit der Zahlung ist weder ein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Erfüllung noch ein Verzicht auf die Haftung des Lieferanten wegen Mängeln verbunden.

## **8. Abtretung**

Die Abtretung von Forderungen gegen WEBER ist nur mit schriftlicher Zustimmung von WEBER wirksam.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

Das Eigentum an der Ware geht mit ihrer Lieferung uneingeschränkt auf WEBER über. Ein zugunsten des Lieferanten vereinbarter Eigentumsvorbehalt hat lediglich die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. WEBER ist in jedem Fall berechtigt, die Ware zu be- oder verarbeiten und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an ihr auf Dritte zu übertragen.

## **10. Vertraulichkeit, von WEBER beigestellte Unterlagen und Gegenstände**

10.1. Sämtliche Unterlagen oder Gegenstände, die WEBER dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrags überlässt, bleiben Eigentum von WEBER und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Erledigung des Auftrags hat der Lieferant diese Unterlagen oder Gegenstände kostenfrei an WEBER zurückzusenden.

10.2. Der Lieferant darf von WEBER gelieferte Werkzeuge und Materialien, insbesondere Rohwerkstoffe, nur für die Bearbeitung und Herstellung der von WEBER bestellten Ware verwenden. Er verpflichtet sich, die Werkzeuge und Materialien auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern und tritt WEBER hierdurch alle Entschädigungsansprüche gegen den Versicherer ab. WEBER nimmt die Abtretung hierdurch an.

10.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm anlässlich der Ausführung der Bestellung erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für die Durchführung von Bestellungen von WEBER zu verwenden und Dritten nicht zur Kenntnis zu bringen.

## **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 11.1. Sofern sich aus der Bestellbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von WEBER.
- 11.2. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis zwischen WEBER und dem Lieferanten ist das für den Geschäftssitz von WEBER zuständige Gericht. Dieser Gerichtsstand gilt auch für das Mahnverfahren sowie für Streitigkeiten um die Entstehung und die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. WEBER ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch bei den für seinen Sitz zuständigen Gerichten zu verklagen.
- 11.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

## **12. Schlussbestimmungen**

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: April 2013